

DGB Bezirk Sachsen | Schützenplatz 14 | D-01067 Dresden
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Postfach 100 948
01076 Dresden

vorab per Email

Stellungnahme des DGB Sachsen zur geplanten Corona-Sonderzahlung

Aktenzeichen 15-P 1502/1/25/3-2022/955

19. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat plant ein Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung auf Grund der Corona-Krise für die Beamtinnen und Beamten. Mit dem Entwurf soll die 1:1-Übertragung des Tarifvertrags über eine Corona-Prämie (TV Corona-Sonderzahlung) vom 29.11.2021 – als Bestandteil der Tarifeinigung vom 29.11.2021 in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder – auf die Beamt:innen und Richter:innen im Freistaat Sachsen erfolgen. Die Übertragung der übrigen Tarifeinigung (lineare Anpassung) – so teilen Sie mit – bleibt einem weiteren Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2022 vorbehalten.

Matthias Klemm

ÖD / Beamte / Sozialpolitik

matthias.klemm@dgb.de

Telefon: +49.351.8633161

Telefax: +49.351.8633158

Mobil: +49.160.90523445

Schützenplatz 14
D-01067 Dresden

sachsen.dgb.de

Der DGB Sachsen nimmt zu diesem Entwurf wie folgt Stellung:

Der DGB fordert die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des kompletten Tarifergebnisses auf die Beamt:innen der Länder und Kommunen und bewertet es als positiv, dass der Freistaat das Tarifergebnis zügig übertragen will. Dass dafür zwei separate Schritte vorgesehen sind, ist nicht erfreulich, aber im Rahmen der zeitlichen Zwänge verständlich.

Zu § 1 Abs. 2: Geltungsbereich

Angesichts der aktuellen Inflationsrate erwarten wir, die Ruhestandsbeamt:innen / Versorgungsempfänger:innen aus dem Berechtigtenkreis der Sonderzahlung **nicht** auszunehmen. Diese würden andernfalls einen unverhältnismäßig langen Zeitraum ohne finanzielle Kompensation hinnehmen müssen und das stellt faktisch eine Nullrunde dar.

Aktuell liegt die Inflationsrate bei ca. 5 %. Versorgungsempfänger:innen bleiben davon nicht verschont. Deshalb fordern wir für den Zeitraum bis zur linearen Erhöhung zum 01.12.2022 einen entsprechenden Ausgleich. Orientierung bietet hierfür die Höhe der Corona-Sonderzahlung. Schließlich ist diese nicht (nur) eine rückwärtsgewandte Prämie als Ausgleich für besondere pandemische Belastungen, sondern in erster Linie eine Einmalzahlung für eine „Durststrecke“ von 14 Monaten, in denen keine prozentuale Erhöhung der Grundgehälter vorgesehen ist.

Auch unter der Maßgabe, dass diese Sonderzahlung eine Wertschätzung darstellen soll, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch die Ruhestandsbeamt:innen z.T. diesen pandemischen Belastungen ausgesetzt waren (Ruhestandsbeginn vor November 2021) und sind, auch ohne tatsächlich die willkürlich aufgestellten exakten zeitlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Für Versorgungsempfänger:innen schlagen wir deshalb eine Einmalzahlung in Höhe von 70 % von 1.300 Euro vor (angelehnt an den erreichbaren Versorgungssatz).

Zu § 2 Abs. 3 Satz 1: Einmalige Gewährung

Es bedarf einer Klarstellung, dass beim einmaligen Anspruch der Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz keine Betrachtung anderer Corona-Sonderleistungen nach § 3 Nr. 11a EStG aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen erfolgt. Beispielsweise haben einige Beamt:innen im Rahmen des sogenannten Programms Unterrichtsversorgung ein weiteres Arbeitsverhältnis mit geringem Stundenumfang beim Freistaat Sachsen. Ein Anspruch auf eine (durch Teilzeit geringe) Corona-Sonderzahlung gemäß TV Corona-Sonderzahlung im Geltungsbereich des TV-L darf dann kein Ausschlussgrund für den Anspruch der Corona-Sonderzahlung im Dienstverhältnis nach diesem Gesetz sein.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2: Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

Die Höhe der Corona-Sonderzahlung für Beamt:innen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll dem Entwurf nach lediglich 650 Euro betragen. Gerade auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an Schulen hatten immense Mehrbelastungen aufgrund von Corona: Die Planung und Durchführung von Fernunterricht ist ungleich schwerer, insbesondere im Ausbildungskontext. Zugleich fehlte der intensive Austausch in Referendargruppen, mit Fach- und Hauptausbildungsleiter:innen sowie Mentor:innen, die durch Onlinekommunikation und Telefonate nicht gleichermaßen erfolgen konnte. Hinzu kommen die schwierigeren Bedingungen für Präsenzunterricht, insbesondere bei Lehrproben, aufgrund der Corona-Hygienemaßnahmen in den Klassenräumen. Präsenzunterricht konnte wesentlich weniger eingeübt werden. Nicht zuletzt zeigten Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst aufgrund ihres gewohnteren Umgangs mit digitalen Medien ein hohes Engagement im Lehrerkollegium, um digitalen Unterricht zu ermöglichen und erfahrene Lehrkräfte dazu zu befähigen. Insofern wäre eine Corona-Sonderzahlung in voller Höhe von 1.300 Euro auch für Beamt:innen auf Widerruf angemessen und stellt durch diese Anerkennung auch die Attraktivität und Bindung des sächsischen Schuldiensts für Nachwuchskräfte heraus.

Die nach zähem Ringen erzielte Tarifeinigung und die nunmehr anstehende Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten darf nicht als Mittel zur Kostensenkung missbraucht werden, sondern sollte eine ehrliche Wertschätzung aller betroffenen Kolleginnen und Kollegen als Ziel haben.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Schlimbach
Vorsitzender